

Ref30 - 190f Vertrag Schiffer-Mülheim vom 23.5.1794

Identisch mit Fa 1 – 256 f

Transskript

Im Namen des dreyeinigen Gottes.Amen.

Demnach zwar zwischen der Evangelischen Rewformirten Gemeine zu Mülheim Am Rhein, und der löblichen Schiffergmeine vor Kölln auf dem Rhein den 17ten **May 1743 ein Contract** getroffen worden, vermöge dessen die **Uralte Verbindung** beider Gemeinen erneuert worden, vermöge dessen die Löbliche Schiffergemeine, gegen einen jährlichen Beitrag von sechzig reichsthalern Von den Predigern der Mülheimer Gemeine in Sacris bedient worden, indessen Aber **im obgedachten Contracte nicht alles genau bestimmt worden**, auch die Zeiten und Umstände sich seit dem geändert haben, und manches eine ganz Andere Gestalt genommen hat, **wodurch es dann leider ! gescheeh ist, daß Vor und nach Umstände eingetroffeen sind, die eine Mißhelligkeit zwischen Beiden Gemeinen veranlaßet haben**, so haben die Vorsteher beiderseitiger Gemeinen, mit Zustimmung ihrer Gemeindeglieder, nöthig gefunden, einige Bis dahin streitig gewesene Punkte, so weit möglich ist näher zu bestimmen, und dadurch allem Anlaß zu Unstimmigkeiten vorzubeugen, und in brüderlicher Liebe und Eintracht zu bleiben.

Man ist daher, nach vielen so schriftlichen als mündlichen Unterhandlungen Über folgende Punkte freundschaftlich übereingekommen.

1. Die Schiffergemeine zahlt an die Mülheimer Gemeine zur Bestreitung der Ausgaben, welche der gemeinschaftliche öffentliche Gottesdienst erfordert, jährlich die Summe von einhundert und **fünzig Reichsthaler** in Kronenthaler a`115 Alb, oder den Werth in andern gangbaren Münzsarten. Dieser betrag fängt mit dem dato der Unterschrift dieses neuen Contractes an. Bis zu diesem dato aber währet der vorige Betrag von sechzig Reichsthalerfort.
2. Die **Prediger der Mülheimer Gemeine bedienen die Glieder der**

Schiffergemeine, sie mögen auf den Schiffen, oder in Kölln, oder in Deutz oder in Mülheim, oder in dem Districte der Mülheimer Gemeine wohnen, eben so, wie die Glieder der Mülheimer Gemeine selbst.

3. Da in dem vorigen Contract vom Jahre 1743, derer in Mülheim Und in dem District der Müöheimer Gemeine wohnenden Glieder der Schiffergmeine gar keine Erwähnung geschehen ist, und solches die vornehmste Veranlaßung zum Mißverständniß gegeben hat, so ist nun Mehr freundschaftlich verabredet worden, daß vorausgesetzt, daß Die Mülheimer Gemeine sich bei der hohen Landes-Obrigkeit nicht verantwortlich mmache, die gegenwärtig in Mülheim wohnenden, Glieder der Schiffergemeinde namentlich Herr Derk van Hees, und dessen Bruder, Herr Wilhelm van Hees, die Nachkommen weiland Herrn Christian Hack, und Herr Heinrich van den Bergh fernerhin – jedoch, wie sich von selbst versteht, nur so lange als dießer Contract währet – mit ihren Kindern und mit ihrer Nachkommenschaft sich zu Schiffergemeine halten können. Wann jedoch die Töchter derselben sich mit Gliedern der Mülheimer Gemeine ehelich verbinden sollten, so müssen sie zur Gemeine des mannes übergehen.
4. Wann sich aber in Zukunft Glieder der Schiffergemeine in Mülheim oder in dem District der Mülheimer Gemeine etabliren möchten, so können auch dieße zwar mit ihrem bereits erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern in der Schiffergemeine bleiben. Ihre Kindskinder aber oder Enkel gehören gleich nach der Geburt in der Mülheimer Gemeine, werden auch sie derselben getauft.
5. Wenn zwei Personen, wovon die Eine für einen, und die Andere zur Anderen Gemeine gehört, sich ehelich verbinden, so tritt die Frau zur Gemeine des Mannes über. Es bleibt aber denen zu Mülheim wohnenden, oder dahin ziehenden, immer frei, zur Mülheimer Gemeine überzutreten.
6. Die solchen vermischten Ehen fließen die, bei der Copulation zu ? Lenden, Armengelder der Gemeine der Braut zu; und das bloß aus Ursache, weil gemeinlich in loco der Braut die Hochzeit vollzogen zu werden ? Und folglich Schicklichkeit, daß ein Vorsteher ihrer Gemeine das Armengeld einsammle.
7. Da ein jedes Glied der Mülheimer Gemeine gehalten ist für eine Haus-Copulation zehn Gulden an die Mülheimer Armen zu geben So hört auch dann, wann der Bräutigam oder die Braut zur Schiffergemeine gehört, diese Verbindlichkeit nicht auf.
8. Wann ein ganz zur Schiffergemeine gehöriges Brautpaar Den Schiffen oder von Kölln, sich zu Mülheim wollte copuliren Oder wann ein Kind von der Schiffergemeine, von einem Schiff Von Kölln, zur Tauffe nach Mülheim gebracht würde, ?? Kann solches unter Assistenz der Vorsteher der Schiffergemeine In einem von ihren Gemeinigliedern bewohnten Hauß, oder auch in Einem der beiden Prediger-Häusern geschehen. Dagegen bleibt es dann Aber auch denen, zur Mülheimer Gemeine gehörenden Einwohnern der Stadt Kölln verstatet, dergleichen handlungen, unter Assistenz der

Vorsteher der Mülheimer Gemeinde, auf einem Schiff zu verrichten.

9. In allem Übrigen bleibt es, wie es bisher gebräulich gewesen ist. Es versprechen und geloben auch beiderseits Gemeinen einander, daß diese Vereinbarung keiner Gemeinde in ihren habenden Rechten und Freyheiten nachtheilig, wie auch, daß keine Gemeinde hiervon weiter gebunden seyn soll, als es derselben Angelegenheiten, Nutzen und Erbauung erfordert.

Daß obiges also alle geschehen, verabredet, genehmigt und Beschloßen worden, bescheinigen Vorsteher und Depitirte beuder Seitigen Gemeinen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und beiderseitigem Consitorial-Siegelen. Wie dann hierüber zwey gleichlautrende Exemplare verfertigt, zu jedem Theil Eines zugestellt werden. So geschehen Mülheim am Rhein d. 23. May 1794

Siegel Schiffer

Siegel Mülheim

Unterschriften:

Besserer+Engels als Prediger, gefolgt von 4 Ältesten 4

Beill

Diakonen, 4 Deputierten (Steinkauler, Köster, Stürmer, Hager)

Deutz

Barten

Vam maenen

C:Haentjens

Hering

Joh. Haentjens

Derk van Hees

Alle als Vorsteher